

Rundschreiben Nr.: 05 / Mai 2008

Hauptschwerbehindertenvertretung Land Berlin
Michaela Kreckel-Hartlieb / PR-Assistentin (DAPR)

Quelle: FOKUS

Internet: www.fokus.de

Seite - 1 - von 1



Kündigungsschutzklage

Keine Fristverlängerung nach Operation

Auch wer gerade aus dem Krankenhaus kommt, muss fristgerecht auf eine Kündigung reagieren. Die nachträgliche Zulassung einer Klage ist nicht immer möglich.

Ein Krankenhausaufenthalt rechtfertigt nicht immer eine verspätete Klage. Das entschied das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz in Mainz in einem am Montag bekannt gewordenen Beschluss. Laut dem Richterspruch besteht keine Veranlassung, die Klage nachträglich zuzulassen, wenn der Arbeitnehmer mit einer Kündigung rechnen musste oder nicht alle zumutbaren Möglichkeiten genutzt hat, um rechtzeitig auf das Kündigungsschreiben zu reagieren (Az. 8 Ta 258/06).

Das Gericht wies mit seinem Beschluss die Beschwerde einer Arbeitnehmerin zurück. Die Klägerin wandte sich dagegen, dass das Arbeitsgericht eine verspätet erhobene Kündigungsschutzklage nicht mehr zugelassen hatte. Nach geltendem Recht besteht die Möglichkeit der nachträglichen Zulassung, wenn der Betroffene schuldlos gehindert war, rechtzeitig Klage zu erheben.

Nach Krankenhauserlassung Abholfrist versäumt

Im vorliegenden Fall hatte sich die Klägerin wegen einer Operation im Krankenhaus befunden. In dieser Zeit war ihr eine Änderungskündigung des Arbeitgebers zugestellt worden. Als sie aus dem Krankenhaus entlassen wurde, fand sie den Benachrichtigungsschein für ein Einschreiben vor, das sie innerhalb von sieben Tagen abholen sollte. Das sei ihr jedoch nach der Operation noch nicht möglich gewesen, so die Klägerin.

Möglichkeit eines Bevollmächtigten nutzen

Das Gericht ließ diesen Einwand nicht gelten. Die Klägerin hätte einen Bevollmächtigten beauftragen können. Außerdem habe sie auf Grund betrieblicher Veränderungen mit der Änderungskündigung rechnen und daher Vorsorge treffen müssen, dass sie rechtzeitig von dem Kündigungsschreiben erfahre.

■